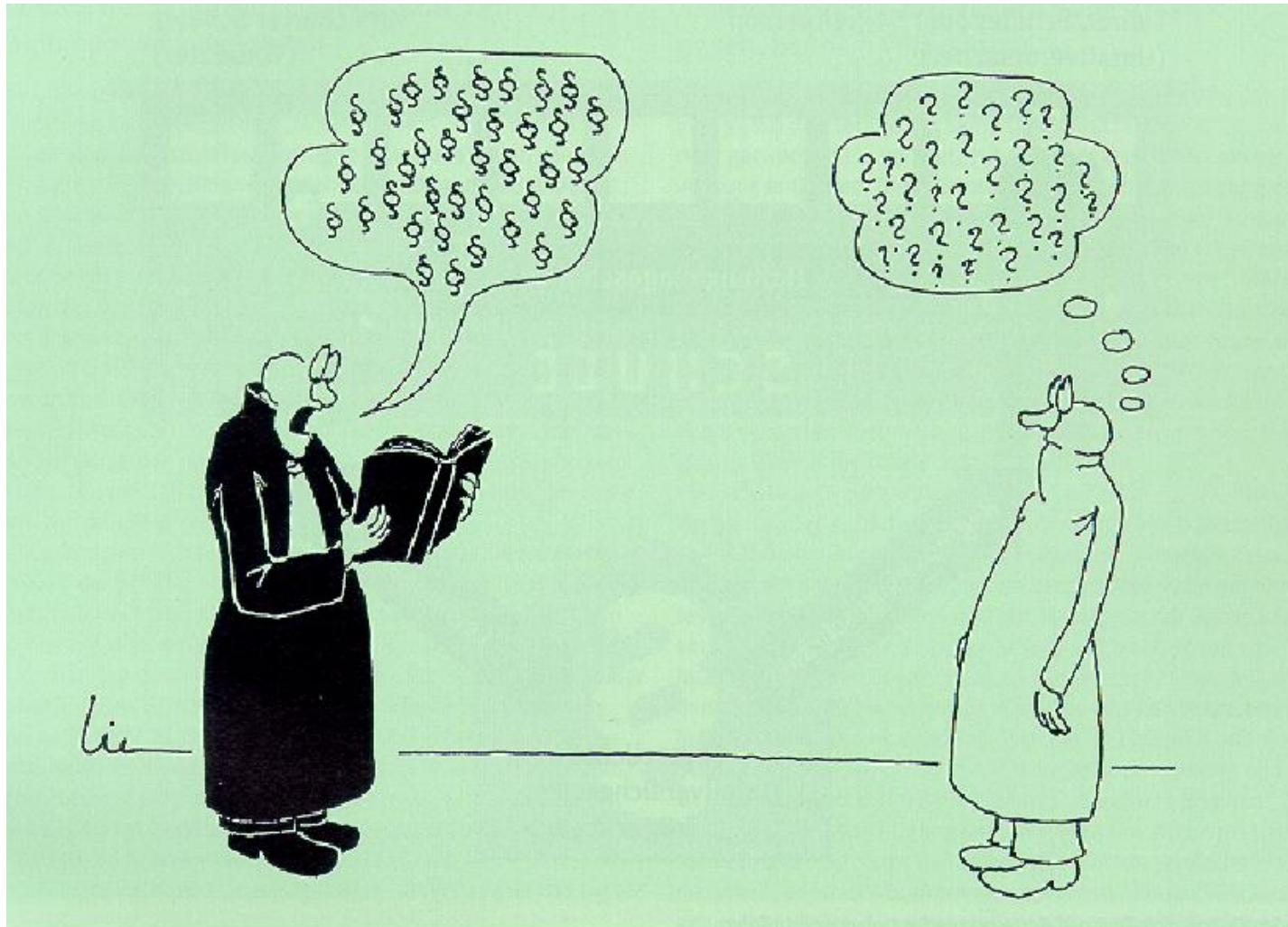
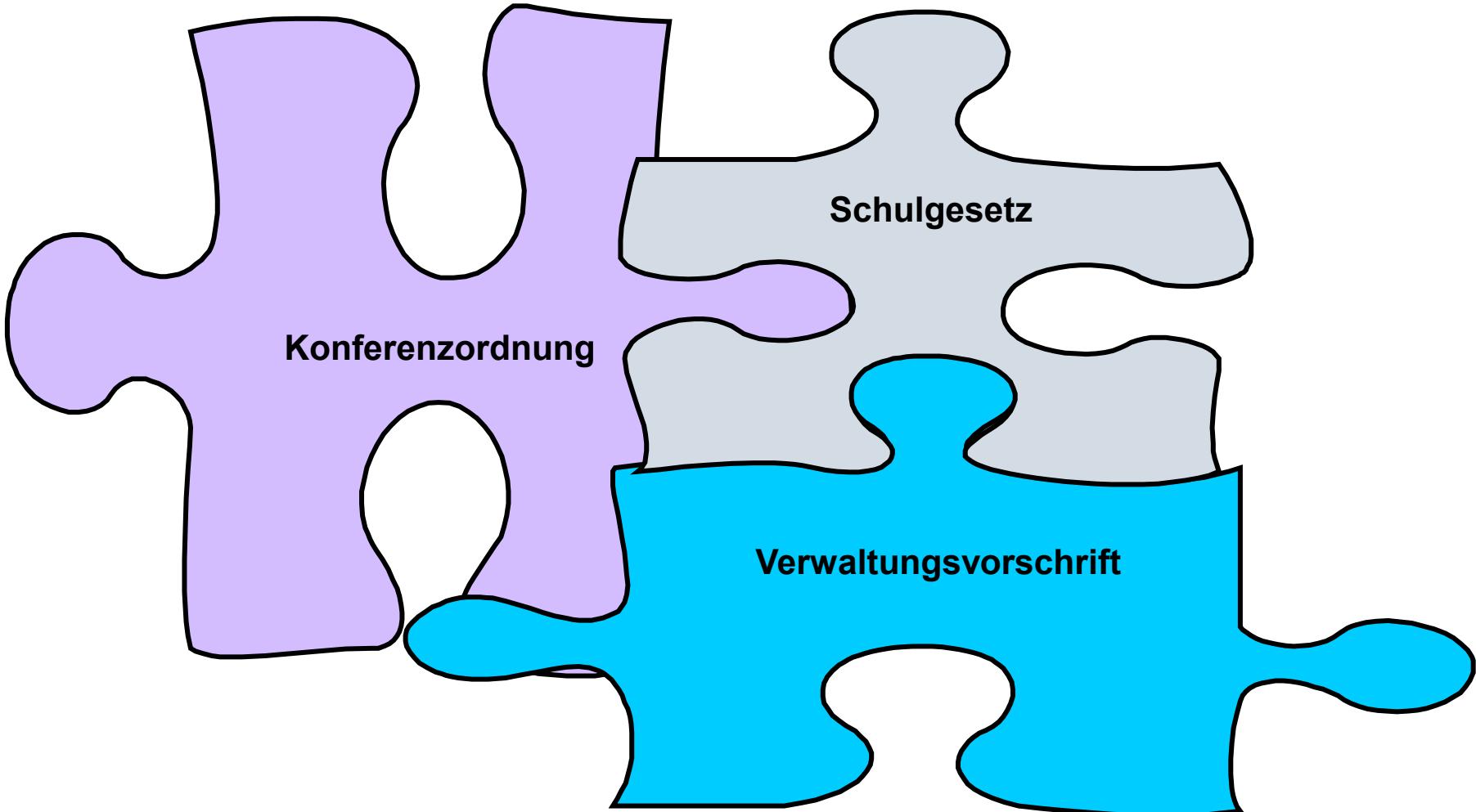


Rechtgrundlagen



Rechtsgrundlagen des Landes Baden-Württemberg





Veranstaltungsarten

- ④ **Wanderungen und Jahresausflüge**
- ④ **Chor-, Orchester- und Sporttage**
- ④ **Besuch bildungsfördernder Veranstaltungen,
Theateraufführungen, musikalischer Darbietungen**
- ④ **Lehr- und Studienfahrten**
- ④ **Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung**
- ④ **Schullandheimaufenthalte**
- ④ **Lehrgänge und Betriebserkundungen**
- ④ **Projekttage**
- ④ **Schüleraustausch mit dem Ausland**
- ④ **Internationale Schülerbegegnungen in Mittel- und Osteuropa**

Veranstaltungsarten

„Bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu.

Sie dienen:

- *der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und*
- *tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Schülers bei.“*

„Schüler haben bei der Planung und Durchführung die Gelegenheit:

- *ihre unterschiedlichen Interessen einzubringen,*
- *ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entfalten*
- *Anerkennung und Ansporn zu finden,*
- *Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu entwickeln und*
- *ihre Bereitschaft zum mitverantwortlichen Handeln in einer Gemeinschaft zu stärken.“*

„Die Durchführung von außerunterrichtlicher Veranstaltungen gehören zu den herkömmlichen Berufsaufgaben bzw. zum Berufsbild von Lehrerinnen und Lehrern. Die Durchführung ist insofern nicht in das Belieben der einzelnen Lehrkraft gestellt.

andererseits:

muss die Lehrkraft im Einzelfall prüfen, ob sie mit der konkreten Klasse und den gegebenen Umständen eine derartige Maßnahme durchführen kann und will

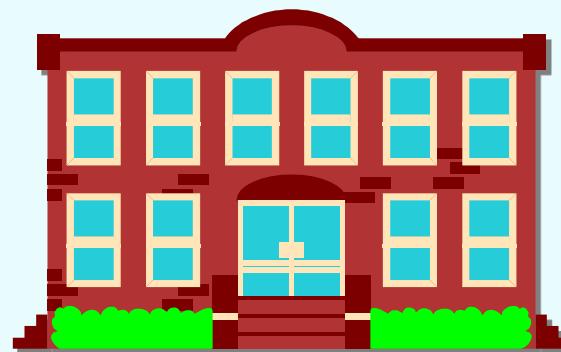
Voraussetzungen, Verantwortung und Genehmigung

- ⇒ **Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt mit Einverständnis der Schulkonferenz über Grundsätze der im Schuljahr stattfindenden schulischen Veranstaltungen**
 - ⇒ **Klassenpflegschaft berät über geplanten Veranstaltung**
 - ⇒ **schriftliche Einverständnis der Eltern ist einzuholen, wenn minderjährige Schüler an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen sollen**
 - ⇒ **Schule trägt Verantwortung, dass Art und Gestaltung den pädagogischen Zielen dient und auf Erkenntnisstand und Belastbarkeit der Schüler abgestimmt sind**
 - ⇒ **Lehrkräfte und Begleitpersonen müssen den vorauszusehenden Anforderungen gewachsen sein**
-
- ⇒ **Genehmigung durch die Schulleitung im Rahmen der verfügbaren Mittel**

Versicherungsschutz

Versichert im schulischen Bereich ist:
***„alles, was im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule und des Schulweges liegt
(§ 8 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII)“***

- ➔ **Schulweg**
- ➔ **Unterricht**
- ➔ **Freistunden**
- ➔ **außerunterrichtliche Veranstaltungen**
(Voraussetzung: Genehmigung durch Schulleitung)



Versicherte Tätigkeiten

Für Schülerinnen und Schüler besteht bei Schulunfällen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz:

- ⌚ bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Ausflügen
Wanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen
- ⌚ bei Betriebspraktika
- ⌚ bei Betreuungsmaßnahmen, die im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt werden (z.B. Kernzeitbetreuung)
- ⌚ auf dem Weg zu oder von einer der o.g. Veranstaltungen

Nicht gesetzlich unfallversichert sind lediglich Tätigkeiten aus dem privaten Lebensbereich, wie z.B. Essen, Trinken, Schlafen, Waschen, unerlaubter Gasthausbesuch, Freizeitaktivitäten die nicht im Verantwortungsbereich der Schule liegen

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz für Körperschäden durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung besteht für:

- ➡ Schuelerinnen und Schueler
- ➡ angestellte Lehrkräfte
- ➡ offizielle Begleitpersonen (z.B. Eltern), freiwillige Helfer

Versicherungsschutz für Körperschäden im Rahmen der Dienstunfallfürsorge besteht für:

- ➡ beamtete Lehrkräfte

Es besteht keine Haftpflichtversicherung durch die UKBW

**Leistungen der Schülerunfallversicherung
für Schüler untereinander,
Lehrkräfte,
Begleitpersonal, freiwillige Helfer**



Haftungsablösung nach §§ 105 und 110 SGB VII
außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
(Regressanspruch des UVT)

**(ausgeschlossen ist auch Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB
und Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 Abs. 1 BGB gegen Lehrkräfte
Ausnahme: vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung)**

Ziele schulischer Aufsicht

Schüler vor Schäden zu bewahren

Dritte vor Schäden durch Schüler zu bewahren

**Sachen vor Schäden durch Schüler zu bewahren
(insbesondere Sachen des Schulträgers und Dritter)**

Regelungen durch Schulgesetz, VwV und KM-Hinweise

§ 41 Schulgesetz:

„Der Schulleitung obliegt insbesondere die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne“

KUMI-Hinweise vom Dezember 1987:

„Die Frage, wer im konkreten Fall die Aufsicht ausüben muss, ergibt sich schon aus der Schulstruktur“

„Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, z.B. Lehrgänge, Schulausflüge ist dies der zuständige Lehrer.

... aber auch der gerade nicht eingeteilte Lehrer ist nicht völlig von der Aufsicht freigestellt (z.B. bei Rauferien)“

„Weder Schüler noch Eltern oder sonstige Personen sind verpflichtet, Aufsichtspflichten zu übernehmen. Ihre Hilfe ist freiwillig und entbinden die Lehrkraft nicht von deren Verantwortung.“

Spezielle Problematik der Aufsicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- ➔ **Schüler befinden sich nicht im überschaubaren Raum des Klassenzimmers oder Schulgeländes**
- ➔ **Schüler erwarten, dass ihnen besondere Freiräume zugewilligt werden**
- ➔ **Lehrkräfte sind bei ihren Entscheidungen (während der Veranstaltung) weitgehend auf sich alleine gestellt**
- ➔ **Lehrkräfte und Schüler können mit ungewohnten, gefahrenträchtigen Situationen konfrontiert werden (z.B. bei besonderen Unternehmungen, wie Wassersport, Skitouren, Hochgebirgswanderungen, Radwanderungen o.ä.)**

Aufsichtspflicht

Umfang der Aufsicht

kontinuierlich

Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen,
d.h. Schüler dürfen niemals das Gefühl haben,
völlig unbeaufsichtigt zu sein

aktiv

Lehrer müssen Aufsicht organisieren und im Bedarfsfall eingreifen

präventiv

Aufsicht muss vorausschauend sein und besondere Gefährdungspotentiale berücksichtigen

Aufsichtspflicht

Grenzen schulischer Aufsicht



Grundregeln für die Aufsicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- ⇒ **sorgfältige und gewissenhafte Planung der Veranstaltung
(Planung dokumentieren)**
- ⇒ **Information und Einbeziehung der Schüler**
- ⇒ **frühzeitige und umfangreiche
Information und Einbeziehung der Eltern**
- ⇒ **Erlaubnis der Eltern für besondere Unternehmungen
eинholen (am besten schriftlich)**
⇒ **entbindet nicht von der Aufsichtspflicht**
- ⇒ **frühzeitig verbindlichen Ordnungsrahmen und Regeln
mit den Schülern vereinbaren (ggf. schriftlich) zu:**
Schülerverhalten (Verhaltenskatalog)
Aufsicht
Sanktionen

Personenschäden Dritter und Sachschäden

- **Schadenersatz (Zivilrecht – Grundlage: § 839BGB und Art. 34 GG):**
Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht
bei Personenschäden schulfremder Dritter
bei Sachschäden
richten sich gegen den Dienstherrn, nicht gegen die Lehrkraft
- um Schadensersatzansprüche gegen Schüler oder Eltern
vorzubeugen, empfiehlt sich der Abschluss einer
Gruppenhaftpflichtversicherung
(z.B. freiwillige Schüler-Zusatzversicherung,
besteht aus ergänzender Unfallversicherung,
Sachschadenversicherung und Haftpflichtversicherung)

**Bei Aufsichtspflichtverletzungen bleiben hiervon unbelassen:
strafrechtliche, dienst- und arbeitsrechtliche Folgen**

Teilnahme und Ausschluss von Schülern

Grundsatz (vgl. VwV):

„Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen soll allen Schülern ermöglicht werden!

Finanzielle Gründe zur Nicht-Teilnahme sollte es nicht geben!“

Präventiver Ausschluss von der Teilnahme ist möglich,

wenn Schüler wegen erheblichen, wiederholten Fehlverhaltens in der Schule zur berechtigten Sorge Anlass gibt, dass sie/er den Erfolg einer außerunterrichtlichen Veranstaltung konkret gefährdet

(VG Karlsruhe 1992, OVG Hamburg 2001)

Es handelt sich um eine präventive, pädagogische Maßnahme
nicht um eine Erziehungs- oder Ordnungsstrafe

Die Entscheidung obliegt der Schulleitung (§ 41 Schulgesetz)

Teilnahme und Ausschluss von Schülern

**Ausschluss während einer Veranstaltung ist möglich,
wegen erheblichen Fehlverhaltens eines Schülers,**

- wenn eine Gefährdung der eigenen Person oder Dritter vorliegt
 - wenn Sachen mutwillig beschädigt werden,
 - wenn der pädagogische Erfolg konkret gefährdet ist.

Es handelt sich um eine Erziehungs- oder Ordnungsstrafe

**Die Entscheidung wird auf Vorschlag des Leiters der Veranstaltung
durch die Schulleitung (§ 90 Schulgesetz) getroffen**

Ausschluss bis zu zwei Wochen ist möglich
(Verhältnismäßigkeit ist zu wahren)

Für den Rücktransport
(z.B. bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen)
sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich!

Einverständniserklärung vor Beginn der Veranstaltung einholen!

Nutzung privater PKW's für Schülerbeförderung

**Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen,
soweit ein zumutbares Fahrangebot besteht**

**Der Transport von Schülern durch Lehrkräfte oder Eltern
ist eine **zulässige Ausnahme bei trifftigen Gründen**
und kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen**

**Ist die Benutzung privater Verkehrsmittel aus
trifftigen Gründen erforderlich,
muss eine Dienstreise von der Schulleitung
schriftlich genehmigt werden**

(bei Dienstgängen genügt mündliche Genehmigung)

Nutzung privater PKW's für Schülerbeförderung

Versicherungsumfang bei Nutzung des Privat-Pkws

- ⇒ für Lehrer besteht Unfallfürsorge des Dienstherrn für Körperschäden
- ⇒ für Schüler besteht Versicherungsschutz für Körperschäden durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung
- ⇒ für Begleitpersonen besteht Versicherungsschutz für Körperschäden durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung
- ⇒ für Lehrer besteht Anspruch auf Sachschadenersatz am Kraftfahrzeug nach dienstrechtlichen Vorschriften
(aber: Schadensfreiheitsrabattverlust in der Haftpflichtversicherung ist nicht erstattungsfähig)
- für Eltern empfiehlt sich der Abschluss einer Kaskoversicherung durch die Schule (Mindestbeitrag 2010: 50 Euro)

Ausnahmen:

Regressansprüche bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz,
Schmerzensgeldansprüche bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr
(werden aber in der Regel von der Kfz-Haftpflichtversicherung übernommen)